



IKT-Grundkompetenzen

Angebots- und Förderstrukturen: Was sind die Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung des WeBiG?

Oktober 2016

Fachgruppe IKT-Grundkompetenzen

Kontakt:

Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB

Martina Fleischli

martina.fleischli@alice.ch

044 319 71 68

Diese Auslegeordnung wird von der Fachgruppe IKT-Grundkompetenzen präsentiert. Sie wurde 2015 im Rahmen des Netzwerks „Digitale Inklusion Schweiz“ gegründet, das vom Bundesamt für Kommunikation BAKOM koordiniert wird. Die Fachgruppe wird vom SVEB koordiniert. Mitglieder sind: Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Centre d'Etudes et de Formation Intégrée du Léman CEFIL, Conferenza della Svizzera italiana per la formazione continua degli adulti, EB Zürich, Insieme Schweiz, Lab4Tech, Migros Genossenschafts-Bund MGB, Migros Kulturprozent, Pro Senectute Schweiz, Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben, Schweizerischer Seniorenrat SSR, Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB, Seniorweb, Stiftung Zugang für alle, Travail.Suisse, Verband der Schweizerischen Volkshochschulen VSV-AUPS, Weiterbildungskurse Dübendorf WBK, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Ausgangslage | 5 |
| 1.1 | Zunehmende Digitalisierung unserer Gesellschaft – Anforderungen | 5 |
| 1.2 | Begriffsklärung und Zielgruppen | 5 |
| 1.3 | Risikofaktoren für ungenügende IKT-Kompetenzen | 6 |
| 1.4 | Gesetzliche und politische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen | 7 |
| 1.5 | Angebots- und Förderstrukturen in den Spezialgesetzen und dem WeBiG | 8 |
| 2 | Herausforderungen und Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Umsetzung des WeBiG | 10 |
| 2.1 | Herausforderungen | 10 |
| 2.2 | Handlungsempfehlungen | 10 |
| 3 | Literaturverzeichnis | 13 |
| 4 | Anhänge | 14 |
| A | Weiterbildungsbestimmungen in der Bundesgesetzgebung | 14 |

Zusammenfassung

Der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ist eine Grundkompetenz im Alltag und im Beruf. Zugleich wird der „digitale Graben“ in unserer Informations- und Wissensgesellschaft immer grösser.

Die vorliegende Auslegeordnung verfolgt zwei Ziele: Sie erläutert einerseits die Bedeutung eines kompetenten Umgangs mit IKT und zeigt andererseits auf, welcher Handlungsbedarf sich in der Entwicklung der Angebots- und Förderstrukturen im Hinblick auf die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) ergibt. Die Auslegeordnung soll die Fachdiskussion zur Umsetzung des WeBiG unterstützen und anregen.

In einem ersten Teil werden die allgemeinen Herausforderungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundkompetenzen zur IKT-Nutzung, verschiedene Zielgruppen und die jeweils für sie bestehenden Angebots- und Förderstrukturen aufgezeigt.

Der zweite Teil widmet sich Handlungsempfehlungen in Bezug auf die spezifisch durch die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes geförderte Zielgruppe bzw. die auf sie ausgerichteten Angebots- und Förderstrukturen.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|---|
| AHVG | Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) |
| AMM | Arbeitsmarktliche Massnahmen |
| ATSG | Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) |
| AuG | Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) |
| AVG | Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, SR 823.11) |
| AVIG | Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0) |
| BAKOM | Bundesamt für Kommunikation |
| BBG | Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dez. 2002 (Berufsbildungsgesetz, SR 412.10) |
| BehiG | Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3) |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40) |
| EBG | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann |
| EBGB | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen |
| ELG | Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) |
| GIG | Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, SR 151.1) |
| IKT | Informations- und Kommunikationstechnologien |
| IV | Invalidenversicherung |
| IVG | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Invalidenversicherungsgesetz, SR 831.20) |
| KIP | Kantonale Integrationsprogramme |
| RAV | Regionalen Arbeitsvermittlungszentren |
| SBFI | Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation |
| SECO | Staatssekretariat für Wirtschaft |
| SEM | Staatssekretariat für Migration |
| VIntA | Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (SR 142.205) |
| WeBiG | Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (Weiterbildungsgesetz, SR 419.1) |

1 Ausgangslage

1.1 Zunehmende Digitalisierung unserer Gesellschaft – Anforderungen

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind aus unserem Alltag und unserem Berufsleben nicht mehr wegzudenken und das Repertoire an elektronisch gesteuerten Geräten ist unüberschaubar. In der Informations- und Wissensgesellschaft, wird der kompetente Umgang mit IKT vorausgesetzt. Die Anforderungen an die IKT-Grundkompetenzen steigen entsprechend. Dem gegenüber verfügt ein bedeutender Teil der Schweizer Erwachsenen über ungenügende IKT-Grundkompetenzen.¹ Gemäss Hochrechnung des SVEB auf der Grundlage der Zahlen der Nachbarländer Deutschland und Österreich aus der OECD-Studie² verfügen schätzungsweise 1.5 Millionen Personen in der Schweiz zwischen 16 und 65 Jahren über keine oder geringe IKT-Kompetenzen. Betroffen sind Personen mit unterschiedlichen soziodemografischen Merkmalen (s. Abs. 1.3).

Die Digitalisierung ist ein Transformationsprozess, der als Chance für die verbesserte gesellschaftliche Teilhabe und das Wirtschaftswachstum genutzt werden kann. Sie birgt aber auch Risiken, wie die Exklusion durch ungenügende Kompetenzen.

Es besteht folglich ein Bedarf, Personen mit geringen IKT-Grundkompetenzen zu fördern. Ein Grossteil der Betroffenen wird über die Weiterbildung jedoch nicht erreicht.

1.2 Begriffsklärung und Zielgruppen

- **Informations- und Kommunikationstechnologien IKT:** Deckbegriff, der jegliche/s Kommunikationsinstrument und -anwendung beinhaltet,³ sowie die verschiedenen Dienstleistungen und Anwendungen, die damit verbunden sind.⁴
- **IKT-Grundkompetenzen:** Grundlegende Kompetenzen in der Nutzung und dem Umgang mit IKT mit dem Zweck der aktiven Beteiligung in der Gesellschaft, dem Berufsleben sowie dem kulturellen Leben.⁵ Die Frage, welches Niveau an Kompetenzen als grundlegend bezeichnet wird, hängt davon ab, welche Anforderungen in einem spezifischen Kontext gestellt werden. Zur Vereinfachung werden hier IKT-Grundkompetenzen auch IKT-Kompetenzen genannt.
Als Indikatoren des Kompetenzniveaus im Umgang mit IKT werden im Folgenden die Häufigkeit der Nutzung einzelner IKT verwendet (beispielsweise das Internet) und die Problemlösungskompetenzen mittels Einsatz von IKT⁶.
- **Grundkompetenzen** gemäss Art. 13 WeBiG:
 - a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;
 - b. Grundkenntnisse der Mathematik;
 - c. Anwendung von IKT.
- **Nutzungskontext:** Ob jemand kompetent im Umgang mit IKT ist, hängt stark von den Anforderungen ab, die in verschiedenen Kontexten an den Nutzer gestellt werden. Diese Anforderungen variieren beispielsweise in den folgenden Kontexten und darin stattfindenden Handlungssituationen:
 - Soziales und kulturelles Leben:
 - E-Banking auf dem Tablet;

¹ BFS, Lesen und Rechnen im Alltag; Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz, 2006.

² OECD, 2015. „Gering“ heisst hier unter OECD-Level 1, Basic-Nutzer. Die Hochrechnung basiert auf den Zahlen aus Deutschland und Österreich, da wir von vergleichbaren Zahlen in der Schweiz ausgehen.

³ Inkl. Radio, Fernsehen, Mobiltelefone, Hardware und Software für Computer und Netzwerke etc.

⁴ Definition gemäss wikipedia.org.

⁵ Arbeitsdefinition der Fachgruppe IKT-Grundkompetenzen.

⁶ Diese Problemlösungskompetenzen beschreiben, die „Fähigkeit, mit Informationen umzugehen und Probleme zu lösen mittels Einsatz von IKT“. Übersetzung aus dem Englischen durch Autorin nach OECD, 2015.

- Im Internet einen Job suchen;
- E-Governance: Online abstimmen und wählen;
- Arbeitsalltag:
 - Eingehende Waren mit Logistiksoftware einlesen;
 - Umgang mit elektronischen Bezahlssystemen.

1.3 Risikofaktoren für ungenügende IKT-Kompetenzen

Unabhängig vom Kontext können gemäss Büchi, Just, & Latzer, 2015 geringe IKT-Grundkompetenzen auf soziodemografischen Faktoren zurückgeführt werden. Gemäss ihrer Studie sind folgende Merkmale die wichtigsten Risikofaktoren:

- **Alter:** Der wichtigste Faktor ist das Alter. In der Altersgruppe der 55 bis 65-Jährigen hat jeder zweite Schwierigkeiten, einfache Aufgaben am Computer zu lösen. Betrachtet man die Internetnutzung haben Personen ab 70 Jahren eine deutlich geringere Internetnutzung als beispielsweise jene der 14 bis 19 Jährigen (99% im Vergleich zu 39% für erstere).⁷
- **Niveau der anderen Grundkompetenzen:** Lese- und Schreibfähigkeiten sind ein Schlüsselfaktor in der IKT-Nutzung. Je besser eine Person lesen und schreiben kann, desto kompetenter ist sie im Umgang mit IKT.⁸
- **Einkommen:** Je tiefer das Einkommen, umso geringer sind auch die IKT-Kompetenzen. Nur 54% der Personen mit Monatseinkommen bis 4'000 Franken beispielsweise nutzen das Internet, im Vergleich zu 97% der Personen mit einem Monatseinkommen von mehr als 10'000 Franken.⁹ Eine Studie des Kantons Bern zeigt, dass knapp 20% der Armutsbetroffenen das Internet nicht verwendet, weil sie mit der Nutzung überfordert sind.¹⁰
- **Bildungsniveau:** Personen mit geringem Bildungsniveau verfügen über tiefere IKT-Kompetenzen als hoch Qualifizierte. Dies reflektiert sich auch in deren Internetnutzung: 66% der Personen ohne nachobligatorischen Abschluss nutzen das Internet im Vergleich zu 97% der Personen auf Tertiärstufe.¹¹

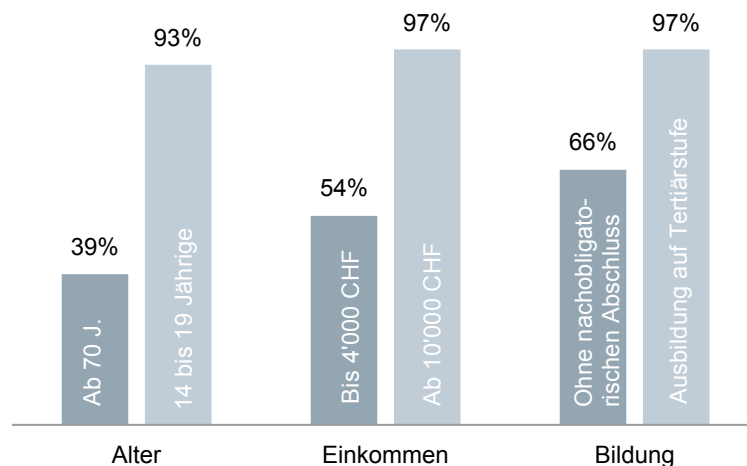


Abbildung 1: Internetnutzung nach soziodemografischen Faktoren. Quelle: BFS, 2016.

⁷ Büchi, Just, & Latzer, 2015. OECD, 2015. BFS, Informationsgesellschaft - Gesamtindikatoren, 2016.

⁸ OECD, 2015

⁹ Bundesamt für Statistik (BFS), 2016 BFS.

¹⁰ Regierungsrat des Kantons Bern, 2015.

¹¹ OECD, 2015. BFS, Informationsgesellschaft - Gesamtindikatoren, 2016.

Abbildung 1 stellt den „digitalen Graben“ bestimmter Nutzergruppen gemäss soziodemografischer Faktoren dar.

Abbildung 2 zeigt, wie die IKT-Grundkompetenzen verschiedene Personengruppen betreffen und dass sich diese Gruppen überschneiden. Eine Person mit Förderbedarf in den IKT-Grundkompetenzen kann folglich nicht immer einfach einer spezifischen Personengruppe zugeordnet werden.

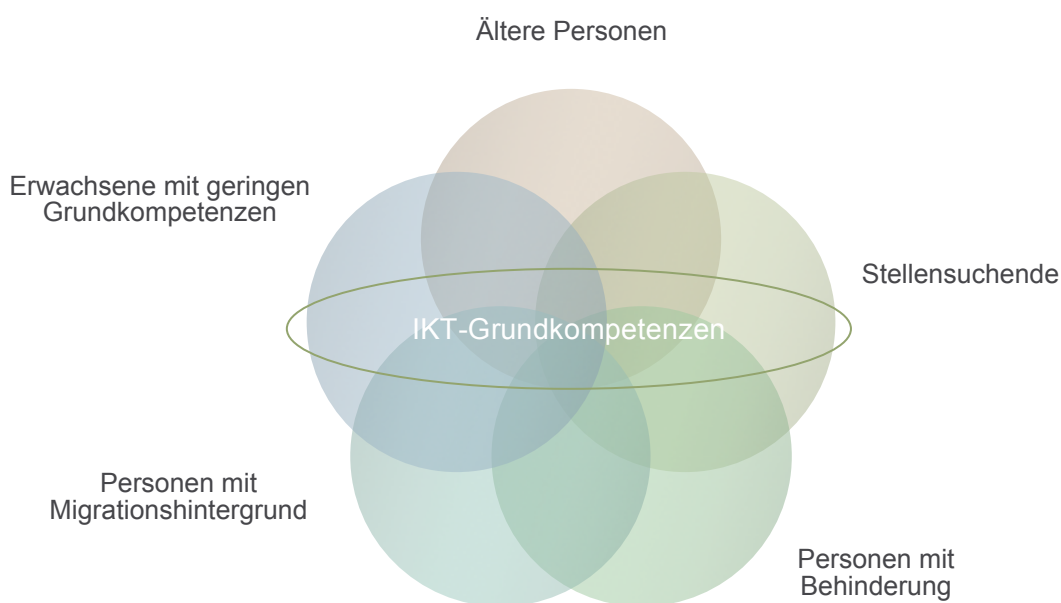


Abbildung 2: IKT-Grundkompetenzen als Querschnittsthema. Quelle: SVEB.

1.4 Gesetzliche und politische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen

Zentrale Rahmenbedingungen der Weiterbildungspolitik in der Schweiz sind der Föderalismus und die Subsidiarität. Die Umsetzung nationaler Gesetze und Strategien liegt in der Verantwortung der einzelnen Kantone.

Die Förderung von IKT-Grundkompetenzen Erwachsener ist ein Querschnittsthema, mit dem sich verschiedene Spezialgesetze beschäftigen (s. 1.5 Angebots- und Förderstrukturen sowie Anhang A). Das Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) schafft in Bezug auf die Grundkompetenzen einen Auffangförderatbestand. Dies bedeutet, dass über die finanziellen Ressourcen des WeBiG insbesondere Massnahmen für diejenige Zielgruppe gefördert werden sollen, welche nicht bereits über andere Gesetze (z.B. AuG, siehe auch Tabelle 1) unterstützt werden. Das WeBiG gibt dem Bund und den Kantonen den Auftrag, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen (Art. 14). Das Ziel dieses Rahmengesetzes ist, allen die Teilnahme am Prozess des lebenslangen Lernens zu ermöglichen. Es ist das erste nationale Gesetz, das für die Grundkompetenzen einen Auffangförderatbestand formuliert. Diese sollen entsprechend einerseits zielgruppenabhängig über die

verschiedenen Spezialgesetze oder aber im Sinne des Auffangfördertatbestandes über das WeBiG gefördert werden. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Förderung der Grundkompetenzen wird in Form von 4-jährigen Grundkompetenzprogrammen zwischen Bund und Kantonen (analog zu den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP) umgesetzt. Pro Jahr stehen dem Bund in der BFI-Periode 2017-2020 dafür durchschnittlich 3,75 Millionen Franken zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an kantonalen Massnahmen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener.

Über die gesetzliche Ebene hinaus, wurden auf nationaler Ebene Ziele und Massnahmen in der bundesrätlichen Strategie „Digitale Schweiz“ und dem Aktionsplan e-Inklusion des gleichnamigen Netzwerks formuliert. Beide haben empfehlenden Charakter und stellen keine Ressourcen zur Umsetzung zur Verfügung.

- **Strategie „Digitale Schweiz“:** In dieser 2016 überarbeiteten Strategie, formuliert der Bundesrat Ziele, damit die Schweiz die Chancen der Digitalisierung in allen Lebensbereichen konsequent nutzen kann. Die Schweizer Bevölkerung soll fit für die Digitalisierung gemacht werden, weshalb dem Bildungssystem eine zentrale Rolle zugeschrieben wird, um diese Kompetenzen zu vermitteln. Zudem sollen die beteiligten Stakeholder eng zusammenarbeiten.
- **Aktionsplan e-Inklusion:** Der Aktionsplan e-Inclusion 2016-2020 des Netzwerks „Digitale Inklusion Schweiz“¹² definiert verschiedene Handlungsfelder, um die Chancengleichheit und der Partizipation aller an der Informations- und Wissensgesellschaft Schweiz zu fördern. Ein Handlungsfeld ist die Förderung der IKT-Kompetenzen aller. Als Massnahmen werden unter anderem die Unterstützung der Entwicklung niederschwelliger Weiterbildungsangebote und die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Bildungsfachpersonen vorgeschlagen.

1.5 Angebots- und Förderstrukturen in den Spezialgesetzen und dem WeBiG

Der Grossteil der bestehenden Kursangebote zur Förderung der IKT-Grundkompetenzen wird im Rahmen nationaler Spezialgesetze unterstützt und somit von Bund und Kantonen mitfinanziert. Die Empfängergruppen dieser Unterstützung sind heterogen und überschneiden sich, wie z.B. im Falle älterer Migrant/innen (s. Abbildung 2).

Tabelle 1 gibt einen Grobüberblick über eine Auswahl bestehender Kursangebote, Förderstrukturen und zuständige Gesetze, die den Erhalt und Erwerb von IKT-Grundkompetenzen verschiedener Zielgruppen ermöglichen. Es handelt sich um eine Vereinfachung, da einerseits die Angebots- und Finanzierungsstrukturen von Kanton zu Kanton variieren und andererseits Empfänger staatlicher Unterstützung oft nicht eindeutig einer bestimmten Zielgruppe zugeordnet werden können.

¹² Netzwerk bestehend aus Stakeholdern aus diesem Bereich. Das Sekretariat wird durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM sichergestellt: <http://www.einclusion.ch/de/>

| Zielgruppen | Kursangebote | Förderstrukturen | Gesetze | Zuständiges Bundesamt |
|--|--|-------------------------------------|---------|-----------------------|
| Ältere Personen | Kurse privater Anbieter ¹³ | BSV + Teilnehmerbeiträge | AHVG | BSV |
| Stellensuchende | Kurse privater Anbieter | AMM | AVIG | SECO |
| | Integrierte Kurse zur beruflichen Weiterbildung ¹⁴ | Betrieb + Teilnehmerbeiträge | | |
| Erwerbsunfähige Personen | Kurse privater Anbieter | IV + Teilnehmerbeiträge | IVG | BSV |
| Personen mit Behinderung | Kurse von privaten Anbietern für Erwachsene mit Behinderung | IV + Teilnehmerbeiträge | BehiG | EBGB |
| | Integrierte Kurse von privaten Anbietern für Erwachsene mit und ohne Behinderung | IV + Teilnehmerbeiträge | | |
| Personen mit Migrationshintergrund | Kurse privater Anbieter | KIP + SEM + Teilnehmerbeiträge | AuG | SEM |
| Erwachsene mit geringen Grundkompetenzen | Kurse privater Anbieter | Kantone + SBFI + Teilnehmerbeiträge | WeBiG | SBFI |

Tabelle 1: Angebots- und Förderstruktur nach Zielgruppen

Die Tabelle 1 zeigt, dass IKT-Grundkompetenzen ein Querschnittsthema sind, deren Förderung durch verschiedene Spezialgesetze und Bundesämter geregelt wird. Im Anhang A werden Einzelheiten zu diesen und weiteren Gesetzen und deren Fördertatbeständen zusammengefasst.

Die Tabelle zeigt auch auf, dass im Sinne des Auffangfördertatbestandes künftig lediglich jene Erwachsene über die finanziellen Ressourcen des WeBiG gefördert werden, welche nicht bereits durch die anderen Gesetze abgedeckt sind. Auf diese spezifische Zielgruppe beziehen sich die im nachfolgenden Teil aufgestellten Handlungsempfehlungen.

¹³ Der Grossteil der IKT-Kurse spezifisch für ältere Personen werden von den kantonalen Pro Senectute Organisationen angeboten.

¹⁴ Ein Beispiel ist der Kurs „Neubeginn im Verkauf“ des K5, Basler Kurszentrums: Theorieblöcke und Praktikum in einem Grossverteiler.

2 Herausforderungen und Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Umsetzung des WeBiG

2.1 Herausforderungen

Die Schweizer Bevölkerung soll Zugang zum Erwerb und Erhalt der IKT-Grundkompetenzen haben und am Prozess des lebenslangen Lernens teilnehmen können. Dies sind die Ziele der Strategie „Digitale Schweiz“, des Aktionsplans e-Inklusion und des WeBiG.

Die Anforderungen an einen kompetenten Umgang mit IKT steigen jedoch stetig und immer mehr Personen können damit nicht Schritt halten. Ein Teil dieser Personen gelangt über die Regelstrukturen oder selbständig in Weiterbildungsangebote, um IKT-Grundkompetenzen zu erwerben. Ein Grossteil der schätzungsweise 1.5 Millionen Personen in der Schweiz, die über keine oder geringe IKT-Kompetenzen verfügen, wird jedoch nicht über Kursangebote erreicht, um diese Kompetenzen zu erwerben. Die Folge ist ein erhöhtes Risiko, aus dem gesellschaftlichen Leben, dem Arbeitsmarkt oder dem Prozess des lebenslangen Lernens ausgeschlossen zu werden. Wir nennen diese Gruppe der Personen mit geringen IKT-Grundkompetenzen, die weder über die Regelstrukturen noch über private Angebote IKT-Kurse besuchen hier die „Nicht-Teilnehmenden“.

Die Gründe dafür, wieso diese Personen nicht an entsprechenden Bildungsangeboten teilnehmen, variieren:

- **Kurskosten:** Die Kurse sind für einen Teil der „Nicht-Teilnehmenden“ zu teuer. Viele Arbeitgeber unterstützen den Kursbesuch nicht finanziell.
- **Zeitaufwand:** Nebst Arbeit, Familie und Freizeit bleibt vielen Personen keine Zeit, einen IKT-Kurs zu besuchen.
- **Fehlendes Interesse und wenig Problembewusstsein:** Die „Nicht-Teilnehmenden“ kommen auch mit den bestehenden IKT-Grundkompetenzen zurecht, sie sehen keinen Handlungsbedarf.
- **Fehlen von passenden Angeboten:** Die bestehenden Angebote sind für die Zielgruppen nicht attraktiv.
- **Geografische Verteilung der Angebote:** Die Anreisezeit zu den Kursen ist zu lange. Die Kurse sind vorwiegend in den städtischen Regionen konzentriert.

Dies sind mögliche Gründe. Jedoch gibt es keine Klarheit darüber, wieso der Grossteil der geschätzten 1.5 Millionen Personen keine grundlegenden IKT-Kompetenzen erwirbt. Es gibt zudem nicht genügend Informationen über die Kursangebote im Bereich IKT-Grundkompetenzen, insbesondere auch über die einzelnen Spezialgesetze hinaus (vgl. Tabelle 1). Welche Kurse existieren in den Kantonen, für welche Zielgruppen und wer finanziert das Angebot im Rahmen welches Gesetzes? Diese Fragen sind unbeantwortet.

2.2 Handlungsempfehlungen

Mit dem Inkrafttreten des WeBiG wird eine weitere Gelegenheit geschaffen, den Erhalt und den Erwerb von IKT-Grundkompetenzen zu fördern. Ziel der Umsetzung des WeBiG muss es daher sein, geeignete Strukturen zu schaffen, um diesen Erwerb zu unterstützen. Wir empfehlen folgende Massnahmen, damit dieses Ziel erreicht wird. Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des WeBiG und betreffen lediglich die Zielgruppe, die nicht bereits durch die Spezialgesetze gefördert wird.

2.2.1 Bestandsaufnahme

Bund und Kantone analysieren in einem ersten Schritt, wie viele und wer diese Personen sind, die weder über die Regelstrukturen noch über private Angebote erreicht werden und

die nicht über Massnahmen in den Spezialgesetzen erreicht werden. Ihre soziodemografischen Merkmale werden erhoben. Zudem untersuchen sie die konkreten Gründe, wieso sie nicht teilnehmen. Daraus werden die Bedürfnisse der Zielgruppen ersichtlich.

Zudem wird eine Übersicht über die bestehenden Angebote zur Förderung der IKT-Grundkompetenzen dieser Zielgruppe geschaffen, damit diese mit ihren Bedürfnissen verglichen werden können.

2.2.2 *Aufbau eines Kursangebots, das Hinderungsgründen entgegenwirkt*

Bund und Kantone unterstützen den Aufbau des Kursangebotes im Bereich IKT-Grundkompetenzen, sodass die Zielgruppe zu einer Kursteilnahme motiviert und Hinderungsgründe reduziert werden.

- **Geografische Verteilung der Angebote:** Die Kantone gewährleisten ein flächendeckendes Kursangebot, um auch Personen in abgelegenen Gebieten den Kursbesuch zu ermöglichen (Art. 13-16 WeBiG).
- **Kurskosten:** Kurse sollen für alle erschwinglich sein. Bund und Kantone setzen sich für den Erwerb und Erhalt von IKT-Grundkompetenzen ein und stellen die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten sicher (Art. 15 WeBiG).
- **Zeitaufwand:** Die Kantone unterstützen Angebote, die das Lernen, trotz hoher zeitlicher Belastung, ermöglichen (Art. 14, Art. 15 WeBiG). Nebst klassischen Kursangeboten unterstützen sie beispielsweise Kurse am Arbeitsplatz oder Online-Kurse. Weiterbildungsanbieter entwickeln entsprechende Angebote (Art. 13 Abs. 2 WeBiG).
- **Fehlendes Interesse und wenig Problembewusstsein:** Mit der Sensibilisierung der Öffentlichkeit werden die Risiken von fehlenden IKT-Grundkompetenzen ersichtlich und das Problembewusstsein steigt. Der Bund unterstützt eine nationale Sensibilisierungskampagne (Art. 12 WeBiG).
- **Fehlen von passenden Angeboten:** Die Anbieter diversifizieren ihre Angebote. Sie entwickeln neue Inhalte und bieten zusätzliche Lernorte an, wie beispielsweise der Arbeitsplatz oder Lern-Apps für Smartphones (Art. 13 Abs. 2 WeBiG). Die Befähigung der Teilnehmenden muss im Zentrum stehen. Die zusätzlichen Angebote sollen zum Ziel haben, die digitale Teilhabe zu ermöglichen. Bund und Kantone unterstützen die Entwicklung innovativer Angebote z.B. über entsprechende Leistungsvereinbarungen (Art. 13-16, Art. 12 WeBiG).

2.2.3 *Finanzierung*

Im Rahmen der Umsetzung des WeBiG definieren die Kantone kantonale Programme, in denen klare Massnahmen enthalten sind, die gewährleisten, dass alle am Prozess des lebenslangen Lernens teilnehmen können (Art. 14 und 16 WeBiG).

Das WeBiG sieht nur Massnahmen und deren Finanzierung vor, die nicht durch relevante Spezialgesetze (z.B. AVIG, AuG, BehiG,...) abgedeckt werden.

Es kann sinnvoll sein, Angebote aus verschiedenen Quellen bzw. über die Fördertatbestände verschiedener Gesetze zu finanzieren (Art. 16 WeBiG).

2.2.4 *Evaluierung und Koordination*

Nach dem Aufbau und der Ausgestaltung von geeigneten Kursangeboten, sind diese zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

- Es ist eine zielgerichtete Koordination (sowohl horizontal wie auch vertikal) zwischen den verschiedenen kantonalen und Bundesämtern nötig vor dem Hintergrund der sich überschneidenden Zielgruppen (Art. 15 WeBiG).

- Der Bund stellt ein Monitoring über die Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung sicher, das Transparenz in der Angebots- und Förderstruktur schafft (Art. 19 WeBiG).
- Die Dachverbände der Weiterbildung und Organisationen der Arbeitswelt werden bei der Umsetzung des WeBiG sowie der Evaluation miteinbezogen (Art. 12 und 14 Abs. 2 WeBiG).

3 Literaturverzeichnis

- Büchi, M., Just, N., & Latzer, M. (2015). *Modeling the second-level digital divide: A five-country study of social differences in Internet use*. New Media & Society.
- BFS, B. (2006). *Lesen und Rechnen im Alltag; Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz*. Neuchâtel.
- Bonfadelli, H., & Signer, S. (2008). *Internet, Mediennutzung und Informationsbedürfnisse von Migrantinnen und Migranten*. Zürich: (IPMZ), Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung.
- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). (09. 12 2010). *"IKT-Grundkompetenzen in der Arbeitswelt": nationale "e-Inclusion"-Fachtagung des BAKOM und SECO*. Retrieved 27. 05 2016 from <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/Newsletter/01315/03573/03581/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). (2016). *Aktionsplan e-Inklusion Schweiz 2016-2020; Informations- und Kommunikationstechnologien für eine integrative Gesellschaft*.
- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). (2012). *Nationaler Aktionsplan Schweiz 2012-2015; e-Inclusion; Informations- und Kommunikationstechnologien für eine integrative Gesellschaft*.
- Bundesamt für Statistik (BFS). (03. März 2016). *Informationsgesellschaft - Gesamtindikatoren*. Retrieved 27. Mai 2016 from Haushalte und Bevölkerung - Internetnutzung: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/16/04/key/approche_globale.indicator.30106.301.html?open=5#5
- Czech, A. (2012). *IKT-Grundkompetenzen Förderung für den Arbeitsmarkt – Leitfaden für Bildungsanbieter und Arbeitsmarktbehörden*. Zürich: Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB).
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVDN). (2009). *Bericht des EVD über eine neue Weiterbildungspolitik des Bundes*. Bern: Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI).
- Fleischli, M. (2014). *Auswertung der Befragung der Anbieter im Bereich Grundkompetenzen 2013*. Zürich: Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB).
- Fleischli, M. (2015). *Auswertung der Umfrage in den Kantonen zur aktuellen Situation in der Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen*. Zürich: Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB).
- OECD. (2015). *Skills Studies; Adults, Computers and Problem Solving: What's the Problem?*
- Regierungsrat des Kantons Bern. (2015). *Sozialbericht 2015; Bekämpfung der Armut im Kanton Bern*. Bern: Kanton Bern.

4 Anhänge

A Weiterbildungsbestimmungen in der Bundesgesetzgebung

Die folgenden Bundesgesetzgebungen stipulieren Massnahmen zur Förderung der Weiterbildung, die sich insbesondere auch auf die Förderung der IKT-Grundkompetenzen Erwachsener beziehen können.

| Erlass | Artikel | Begünstigte | Massnahmen zugunsten der Weiterbildung im Zshg. mit Förderung der IKT-Grundkompetenzen | Zuständiges Bundesamt |
|--------------|---|---|--|-----------------------|
| AHVG | Art. 101 ^{bis} (Beiträge zur Förderung der Altershilfe) | Betagte | Beiträge im Rahmen von Leistungsverträgen mit gesamtschweizerisch tätigen gemeinnützigen Institutionen der Altershilfe, u.a. für Kurse | BSV |
| AuG | Art. 53 (Integrationsförderung) Art. 55 (Finanzierung) Art. 57 Koordination der Integration | Ausländer/innen | Beiträge gestützt auf Art. 53 AuG | SEM |
| AVG | Art. 28 (Besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) | Arbeitslose, deren Vermittlung unmöglich oder stark erschwert ist | Kantone können Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung organisieren. | SECO |
| AVIG | Art. 60 (Bildungsmassnahmen) | Versicherte Personen, die von einem Erwerbsausfall betroffen sind | Bildungsmassnahmen im Rahmen der AMM | SECO |
| BBG | Art. 12 (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) Art. 32 (berufsorientierte Weiterbildung – Massnahmen des Bundes) | Teilnehmer/innen an Bildung ausserhalb der Hochschulen | Unterstützung durch Kantone von Personen mit individuellen Bildungsdefiziten zur Vorbereitung auf berufl. Grundbildung. Förderung Berufsorientierte Weiterbildung. Unterstützung von Angeboten, um Verbleib oder Wiedereinstieg in Erwerbsleben zu ermöglichen. | SBFI |
| BehiG | Art. 16 (Programme zur Integration Behinderter) | Menschen mit Behinderungen | Finanzhilfe für Programm u.a. im Bereich Bildung, die der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen. | EBGB |
| GIG | Art. 14 (Förderungsprogramme) | Arbeitnehmer/innen | Programme zur inner- oder ausserbetrieblichen Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben. | EBG |
| IVG | Art. 7d (Massnahmen der | Personen in voraussicht- | Beiträge für Ausbildungskurse | BSV |

| | | | | |
|--------------------|--|---|---|------|
| | Frühinterventi- on) | lich bleiben- der oder län- gere Zeit dauernder Erwerbsunfä- higkeit | | |
| VIntA | Art. 13 (Förde- rungsberreich), Art. 18 (Integra- tionspauschale) | Auslän- der/innen | Schwerpunkt 1: Sprache und Bildung: Beiträge für Information und Bildungsangebote für Migrantinnen und Migranten. Die Gelder werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen den Kantonen ausbezahlt. Beiträge an die Kantone vor allem für Berufsbil- dungs- und Integrationsangebote sowie für Weiter- bildung und Sprachkurse. | SEM |
| We- BiG | Art. 1-19, insb. Art. 13-16 | Erwachsene mit geringen Grund- kompetenzen | Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen und för- dern ihn. | SBFI |

Tabelle 2: IKT-Weiterbildungsbestimmungen in der Bundesgesetzgebung¹⁵

Eine ausführlichere Übersicht über die Weiterbildungsbestimmungen liefert der Bericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements EDV aus dem Jahr 2009.

¹⁵ Eigene Recherche und EVDN, 2009.